

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (RL Insolvenzauszubildende)

Spezifisches Ziel	<i>f - Perspektive Berufsausbildung</i>
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	<i>entfällt</i>
Fördergegenstand	Fortführung einer begonnenen Ausbildung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in einem Ausbildungsbetrieb nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte bzw. Ausbildungsstätte in Niedersachsen.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes und des Bundes) mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Betriebsstätte oder die Ausbildungsstätte des Zuwendungsempfängers und damit der Ort der Durchführung des Projekts muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. – Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen. – Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten Dauer. – Als Projektbeginn gilt das jüngste Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien unter den Ausbildungsvertrag der aufnehmenden Stelle. Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag am 31.12.2028 mindestens zur Hälfte erfüllt ist. – Die Berechtigung des Betriebs als Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 zur Ausbildung ist gegeben. Der Ausbildungsvertrag wird von der Zuständigen Stelle eingetragen, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.

	– Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<i>entfällt</i>
Regionalbedeutsame Maßnahme	<i>Nein</i>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 16.06.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Für die Richtlinie gibt es kein gesondertes Scoring:

Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsstandards des Projekts

- Die Berechtigung des Betriebs als Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 zur Ausbildung ist gegeben. Der Ausbildungsvertrag wird von der Zuständigen Stelle eingetragen, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.
- Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung. Für die Durchführung der Ausbildung nach der RL Insolvenzauszubildende ist eine laufende Antragstellung möglich. Die Vorhaben werden fortlaufend bewilligt.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, entscheidet die NBank nach Antragseingang.